

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I
Obst
Aktenzeichen: 41278-HA2.3.

67433 Neustadt, den 20.01.2011
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

**Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Obst
Teilungsbeschluss**

I. Anordnung

1. Teilung des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 22.07.2003 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim a. Sd./Lamsheim, Landkreis Bad Dürkheim, wie folgt geteilt:

1.1 Die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Weisenheim a. Sand, die Flurst.Nrn.:

4366/9, 5896 - 6230/13, 6231/5 - 6233/3, 6233/7, 6236/2 - 6259, 6710/1 - 6750/2, 6755 - 6756, 6760 - 6760/2, 6760/5 - 6810/2, 6811/4 - 7097/1, 7406 - 7407 und 7472.

werden vom Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim abgeteilt und die Flurbereinigung in diesem Gebiet als selbständiges Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Obst fortgeführt.

1.2 Der nicht in das abgetrennte neue Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Obst einbezogene Teil des ursprünglichen Flurbereinigungsverfahrens Weisenheim a. Sd./Lamsheim bildet weiterhin das Gebiet der Flurbereinigung Weisenheim a. Sd./Lamsheim.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Die Flurbereinigungsgebiete werden nach Maßgabe der Änderungen unter Ziffer 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

3.1 Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Obst zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lamsheim I Obst”.

3.2 Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der im verbleibenden Flurbereinigungsgebiet Weisenheim a. Sd./Lamsheim liegenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lamsheim”.

3.3 Der Sitz beider Teilnehmergeinschaften ist in Weisenheim a. Sand, Landkreis Bad Dürkheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Teilungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die im Flurbereinigungsbeschluss vom 22.07.2003 festgelegten zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung in beiden Flurbereinigungsgebieten unverändert fort, daher gilt:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. **Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.**

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I

S. 2248). wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Teilungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land, Industriestr. 11 in 67269 Grünstadt,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstr. 79 in 67133 Maxdorf,
- der Gemeindeverwaltung Lamsheim, Mühltorstr. 79 in 67245 Lamsheim,
- und dem DLR Rheinpfalz - Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung -, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2 000 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd. /Lamsheim I Obst umfasst den Teil des Verfahrensgebietes Weisenheim a. Sand/Lamsheim, der in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft am 30.08.2000 als Aufbauabschnitt AAI b festgelegt wurde. Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch einen Wirtschaftsweg und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zu Erpolzheim begrenzt. Die Nutzungen im Gebiet sind vielfältig, u.a. erfolgt Obst- und Weinbau.

Die Vertretung der Bauern- und Winzerschaft Weisenheim a.S. hat am 26.05.1998 bei dem Kulturamt Neustadt einen Antrag auf Durchführung einer Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) für die Gemarkung Weisenheim a. Sd. gestellt. Ebenso hat die Bauern- und Winzerschaft Lamsheim am 10.03.2000 einen solchen Antrag gestellt.

Für das gesamte Verfahrensgebiet, das die Gemarkung Weisenheim a. Sd. sowie Teile der Gemarkung Lamsheim umfasst, wurde eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung durch das damalige Kulturamt Neustadt durchgeführt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 FlurbG am 13.01.2003 und in einer weiteren Informationsveranstaltung am 08.12.2009 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für den Teilungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das mit diesem Beschluss abzuteilende Flurbereinigungsverfahren Weisenheim a. Sd./Lamsheim I Obst deckt sich im Wesentlichen mit dem Aufbauabschnitt AAI b. Die zeitliche Durchführung der Bodenordnung im Aufbauabschnitt AAI b wurde in der Mitgliederversammlung der Aufbaugemeinschaft Weisenheim am Sand am 30.08.2000 festgelegt. Somit war es den Teilnehmern möglich, sich auf den durch den planmäßigen Wiederaufbau der Rebanlagen eintretenden Ertragsausfall einzustellen. Außerdem können auf diesem Wege die mit der Flurbereinigung und dem planmäßigen Wiederaufbau verbundenen Kosten zeitlich gestreckt und damit in einem für die Beteiligten vertretbaren Rahmen gehalten werden.

In Anbetracht der extrem starken Parzellierung der Weisenheimer Obst- und Weinbergflächen und der Tatsache, dass einige Betriebe ihre Flächen nicht mehr bewirtschaften werden und diese somit zur Verpachtung anstehen, ist die Durchführung einer entsprechenden Bodenordnungsmaßnahme dringend geboten.

Das Ergebnis der bereits im Vorfeld durchgeführten agrarstrukturellen Entwicklungsplanung zeigt deutlich die betrieblichen Missstände auf, sodass es auch ganz im Sinne der betroffenen Beteiligten ist, möglichst schnell rationellere Bewirtschaftungsstücke zu schaffen, die auch eine Senkung der Betriebskosten mit sich bringen.

Weiterhin wurde in der AEP festgestellt, dass das Planungsgebiet für den Arten- und Biotopschutz von herausragender Bedeutung ist. Ziel der Bodenordnung ist es daher, zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der landespflegerischen Potenziale beizutragen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den

raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen

Im Auftrag

Gez.

Gerd Hausmann